

## **Sozialhilferechtliche Zuständigkeit, Art. 4 ZUG; Einstellung Unterstützung**

*Zur Begründung und Erhaltung eines Unterstützungswohnsitzes benötigt es einerseits das objektive Element des Aufenthalts und andererseits das subjektive Element der Absicht des dauernden Verbleibs. Äussere Umstände wie ein eineinhalb Jahre langer Aufenthalt an einem anderen Ort oder ein geregeltes und strukturiertes Leben an diesem Ort, lassen darauf schliessen, dass der Lebensmittelpunkt verlegt worden ist. Sporadische Therapiebesuche reichen offensichtlich nicht aus, um einen Lebensmittelpunkt zu begründen oder aufrechtzuerhalten (E. 8. – 13.).*

Aus den Erwägungen:

(...).

8. Nach dem kantonalen Sozialhilfegesetz hat die Sozialhilfe zur Aufgabe, persönlicher Hilfsbedürftigkeit vorzubeugen, deren Folgen zu lindern oder zu beheben sowie die Selbständigkeit und die Selbsthilfe zu erhalten und zu fördern (§ 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe vom 21. Juni 2001 [SHG, SGS 850]). Gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG, SR 851.1) ist bedürftig, wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann. Personen, die in diesem Sinne notleidend sind, haben laut § 4 Absatz 1 SHG Anspruch auf unentgeltliche Beratung und auf materielle Unterstützung. Gemäss § 4 Absatz 2 SHG hat die Gemeinde alle hilfeschuchenden und hilfsbedürftigen Personen, die auf ihrem Gemeindegebiet weilen, fachgerecht zu beraten und im erforderlichen Umfang zu unterstützen. Dabei gilt als weilen gemäss § 3a SHG die aktuelle Anwesenheit.

9. Massgebend für die sozialhilferechtliche Zuständigkeit ist der Unterstützungswohnsitz der betroffenen Person. Gemäss Artikel 4 Absatz 1 ZUG hat der Bedürftige seinen Wohnsitz in dem Kanton, in dem er sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält. Diese Definition enthält sowohl ein objektives Element (Aufenthalt) wie auch ein subjektives (Absicht dauernden Verbleibens) die untrennbar miteinander verbunden sind. Unter Aufenthalt ist das faktische Verweilen an einem bestimmten Ort bzw. in einem bestimmten Kanton zu verstehen. Körperliche Anwesenheit ist in der Regel zur Begründung wie auch zur Aufrechterhaltung des einmal begründeten Wohnsitzes erforderlich. Die Absicht des dauernden Verbleibens ist zweifellos dann erfüllt, wenn sich eine Person auf unbestimmte Zeit an einem Ort aufhalten will und dies auch durchführbar ist. Diese Absicht ist ein innerer Vorgang, auf den immer nur aus indirekten Wahrnehmungen geschlossen werden kann. Dabei sind alle Elemente der äusserlichen Gestaltung der Lebensverhältnisse zu berücksichtigen, vor allem der Umstand, dass familiäre Beziehungen zu einem bestimmten Ort bestehen, an dem die Familie oder Eltern ihrerseits den Lebensmittelpunkt haben. Die Wohnverhältnisse lassen oft entscheidende Rückschlüsse zu. Es können so äusserliche Umstände wie das Halten von Zeitschriften oder eines Telefonanschlusses mitberücksichtigt werden. Das Bundesgericht hat in BGE 97 II 1 E. 3 diesen äusserlich erkennbaren Verhältnissen eine eigenständige Bedeutung für die Wohnsitzbestimmung zuerkannt und diese nicht als blosse Indizien für einen subjektiven Willen der Lebensgestaltung gewertet. Ausgehend von der Überlegung, dass der Wohnsitz einer Person nicht nur für diese selbst, sondern vor allem auch für zahlreiche Drittpersonen

und Behörden von Bedeutung ist, gelangte das Bundesgericht im erwähnten Entscheid zum Ergebnis, dass bei der Wohnsitzermittlung nicht auf den inneren Willen einer Person, sondern auf die für Dritte erkennbaren Kriterien abzustellen ist. Entscheidend ist demzufolge, auf welche Absicht die erkennbaren äusseren Umstände schliessen lassen, d.h. die Beantwortung der Frage, ob nach den gesamten Umständen anzunehmen ist, dass die betreffende Person den Ort ihres Verweilens zum Mittel- oder Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen gemacht hat. Unterhält eine bedürftige Person zu mehreren Orten gleichzeitig persönliche Beziehungen, so ist der Ort der intensivsten Beziehung zu ermitteln und massgebend (vgl. WERNER THOMET, Kommentar zum Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger [ZUG], Zürich 1994, Rz. 94 ff.).

10. Im Gegensatz zum zivilrechtlichen Wohnsitz bleibt der einmal begründete Unterstützungswohnsitz nicht bis zum Erwerb eines neuen bestehen (Artikel 9 Absatz 1 ZUG). Der Bedürftige verliert seinen bisherigen Unterstützungswohnsitz nach Artikel 9 Absatz 1 ZUG, wenn er aus dem Wohnkanton wegzieht (vgl. BGer 2A.253/2003 vom 23. September 2003). „Wegziehen“ bedeutet, dass er dort nicht mehr wohnhaft oder niedergelassen sein will und den Ort nach Aufgabe der Unterkunft mit dem Gepäck oder mit dem gesamten Hausrat verlässt. Er endet nicht, wenn jemand das Gebiet des Wohnkantons nur zu einem bestimmten Zweck vorübergehend verlässt und den bisherigen Wohnort beibehält (vgl. KGE VV vom 14. Januar 2015, 810 14 260, E. 3.3, WERNER THOMET, a.a.O., Rz. 146).

11. Gemäss Artikel 4 Absatz 2 ZUG gilt die polizeiliche Anmeldung als Wohnsitzbegründung, wenn nicht nachgewiesen wird, dass der Aufenthalt schon früher oder erst später begonnen hat oder nur vorübergehender Natur ist. Diese Beweislastumkehr bedeutet, dass es bei erfolgter polizeilicher Anmeldung an der betreffenden Gemeinde liegt, das Nichtbestehen eines Unterstützungswohnsitzes zu beweisen. Sie muss mittels Indizien darlegen können, dass aus den gesamten Umständen der Lebensführung des Bedürftigen mit Sicherheit oder zumindest hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass der fragliche Ort nicht Mittel- oder Schwerpunkt der Lebensbeziehung ist. Gelingt ihr das nicht, trägt sie die Folgen der Beweislosigkeit (vgl. KGE VV vom 14. Januar 2015, 810 14 260, E. 3.5; WERNER THOMET, a.a.O., Rz. 106)

12. (...).

13. Zur Begründung und Erhaltung eines Unterstützungswohnsitzes benötigt es einerseits das objektive Element des Aufenthalts in einer Gemeinde und andererseits das subjektive Element der Absicht des dauernden Verbleibs. Die Beschwerdeführerin hielt sich im Zeitpunkt der Beschwerde einreichung im November 2014 bereits ein Jahr in A.\_\_\_\_ auf. Dies wird von ihr nicht bestritten. Einzig alle paar Wochen ist sie nach B.\_\_\_\_ gereist, um ihre Therapie weiter fortsetzen zu können. Ihre Wohnung in C.\_\_\_\_ hat sie nachweislich und unbestritten untervermietet und den Nachmieter auch bevollmächtigt, das Mietverhältnis für sie zu kündigen, woraufhin dieses per 31. März 2014 auch gekündigt wurde. Sowohl der mittlerweile bald eineinhalb Jahre andauernde Aufenthalt in A.\_\_\_\_, sowie die Tatsache, dass die Beschwerdeführerin in C.\_\_\_\_ über keine Wohnung mehr verfügt, sind starke Indizien, dass die Beschwerdeführerin keinen tatsächlichen Aufenthalt mehr in C.\_\_\_\_ hat. Ein weiteres Indiz des fehlenden Aufenthalts in C.\_\_\_\_ ist die per 31. März 2014 erfolgte rückwirkende Abmeldung aus dem Einwohnerregister. Dieser Entscheid wurde allerdings von der Beschwerde-

führerin angefochten und ist noch nicht rechtskräftig. Auch die gesamten Umstände der Lebensführung lassen mit hoher Wahrscheinlichkeit annehmen, dass die Beschwerdeführerin keinen Unterstützungswohnsitz mehr in C.\_\_\_\_ hat. Aus einem anfänglichen kurzzeitigen Erholungsurlaub in A.\_\_\_\_ wurde mittlerweile ein Aufenthalt von über einem Jahr. Sie hat die Wohnung gekündigt, sodass davon auszugehen ist, dass sie in C.\_\_\_\_ auch keinen Hausrat mehr besitzt. Die Beschwerdeführerin macht sodann auch keine Anzeichen oder Ausführungen, wann und ob überhaupt der Aufenthalt in A.\_\_\_\_ beendet werden soll. Vielmehr führt sie aus, dass ihr der Aufenthalt gut tue und sie sich erholen könne. Aufgrund der Tatsache, dass der Aufenthalt schon über eineinhalb Jahr andauert und ein Abbruch nicht in Aussicht gestellt wird, ist der Aufenthalt mittlerweile auf unbestimmte Zeit ausgerichtet. Ob letztlich der Aufenthalt anfangs für zwei, vier Wochen oder länger genehmigt wurde, spielt für die Beurteilung des Vorliegens eines Unterstützungswohnsitzes keine Rolle. Die Beschwerdeführerin hatte sodann ausser der Therapie auch keine Gründe genannt, weshalb sie weiterhin einen Bezug zur Schweiz bzw. zu C.\_\_\_\_ habe. Vielmehr fühlt sie sich in A.\_\_\_\_ bei ihrem Bekannten wohl und führt dort einen strukturierten Lebensalltag, was letztlich auch von der Therapeutin im ärztlichen Bericht vom 9. April 2014 mit den Worten „dort kommt sie nun allmählich zur Ruhe, fühlt sich etwas besser, kann den Alltag besser strukturieren und ist wieder aktiv geworden“ wiedergegeben wird. Die Beschwerdeführerin ist bereits seit rund eineinhalb Jahre in A.\_\_\_\_. In dieser Zeit sei sie sporadisch für Therapiebesuche in die Schweiz zurückgekehrt. Sporadische Therapiebesuche sind aber offensichtlich nicht ausreichend, um einen Lebensmittelpunkt zu begründen oder aufrechtzuerhalten. Vielmehr ist dieser dort, wo die Lebensverhältnisse gestaltet werden und dies auch gegenüber Dritten so erkennbar ist. Ausser der Therapiesitzungen macht die Beschwerdeführerin keine weiteren Beziehungen zur Schweiz bzw. zu C.\_\_\_\_ geltend. Vielmehr lassen die äusseren Umstände, die Tatsache, dass sich die Beschwerdeführerin schon eineinhalb Jahre in A.\_\_\_\_ aufhält, keine Beendigung dieses Aufenthalts zu erkennen ist und dort ein geregeltes und strukturiertes Leben führt, darauf schliessen, dass der Lebensmittelpunkt der Beschwerdeführerin offensichtlich nicht mehr in C.\_\_\_\_ ist. Die Sozialhilfebehörde hat demnach die Unterstützung zu Recht eingestellt, weshalb die Beschwerde unbegründet und abzuweisen ist.

(RRB Nr. 1030 vom 23. Juni 2015)